

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen der DEUTZ Austria GmbH - im Folgenden „Lieferer“ - von oder bezüglich Neumotoren, Austausch-Motoren, Ersatzteilen und/oder Austausch-Teilen - im Folgenden „Liefergegenstand“. Weiterhin gelten sie für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen - im Folgenden „Leistungen“ - gegenüber Unternehmern. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Bestimmungen sowohl für Lieferungen als auch für Leistungen.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich vom Lieferer angenommen wurden, werden auch durch vorbehaltlose Annahme einer Bestellung oder eines Angebotes des Bestellers durch den Lieferer nicht Vertragsinhalt.
3. Technische Informationen des Lieferers zu den Liefergegenständen, wie Gewicht, Abmessungen, Leistung oder Kraftstoff- oder Ölverbrauch stellen nur ungefähre Angaben dar, falls nicht vom Lieferer schriftlich anders bezeichnet. Der Lieferer gewährleistet keine technischen Eigenschaften der Liefergegenstände, wie Leistung, Verbrauch oder Lebensdauer, falls solche Eigenschaften nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind. Die Haftung des Lieferers im Falle einer solchen ausdrücklichen Zusicherung ist auf die Verpflichtungen gemäß Abschnitt X. und XII. dieser Bedingungen beschränkt
4. Vom Lieferer stammende Informationen in jeglicher Form dürfen vom Besteller nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt und für andere Zwecke Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, solche Informationen sind ohne Verletzung der vorstehenden Bestimmung durch den Besteller öffentlich zugänglich oder waren vor Übermittlung an den Besteller nachweislich in dessen Besitz.

II. Umfang der Lieferung

1. Die im Vertragsverhältnis des Lieferers und des Bestellers geltenden Bestimmungen einschließlich des Liefer- und Leistungsumfangs ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, es sei denn, der Besteller nimmt ein schriftliches Angebot des Lieferers während der Angebotswirksamkeit an oder es wird ein Vertragsdokument beidseitig unterschrieben. In diesen Fällen ergeben sich die im Vertragsverhältnis des Lieferers und des Bestellers geltenden Bestimmungen einschließlich des Liefer- und Leistungsumfangs aus dem vom Besteller angenommenen Angebot des Lieferers oder dem beidseitig unterschriebenen Vertragsdokument. Der Liefer- und Leistungsumfang ist auf die ausdrücklichen Inhalte der Spezifikation beschränkt, die der Auftragsbestätigung des Lieferers oder dem vom Besteller angenommenen Angebot des Lieferers oder dem separaten Vertragsdokument beigelegt ist.
2. Der Lieferer hat das Recht zu technischen Änderungen des Liefergegenstandes, soweit nicht von der

vereinbarten Spezifikation abgewichen wird oder für den Besteller maßgebliche Form, Fit oder Funktion des Liefergegenstandes geändert werden.

3. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gehören Leistungen wie Einbau oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht zum Liefer- oder Leistungsumfang des Lieferers.

III. Preise

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten alle Preise FCA (frei Frachtführer) Werk des Lieferers gemäß Incoterms 2020, zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer.
2. Die Preise gelten für den gemäß Abschnitt II. (1) vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Der Lieferer ist berechtigt, Mehr- und Sonderleistungen zusätzlich zu berechnen, die sich nachträglich als für den Vertragszweck notwendig herausstellen oder nachträglich vereinbart werden.
3. Der Lieferer ist berechtigt, die Preise einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs-, Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Herstellungs- oder Beschaffungskosten von Liefergegenständen oder Kosten der Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung oder Leistung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Besteller weiterzugeben.
4. Liegt der neue Preis auf Grund dieses Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

IV. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller bei Lieferungen verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis der Liefergegenstände ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Lieferer vorab auf das Konto des Lieferers zu zahlen.
2. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller bei Montagearbeiten und sonstigen Leistungen verpflichtet, den vollständigen Preis für die Leistungen ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Lieferer

innerhalb von zehn (10) Kalendertagen jeweils ab Datum der Rechnungsstellung auf das Konto des Lieferers zu zahlen.

3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen an den Lieferer zu zahlenden Betrages auf dem Bankkonto des Lieferers.
4. Zur Zurückhaltung von Zahlungen im Wege der Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn und soweit diese Gegenansprüche vom Lieferer schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, vom betroffenen Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Rechte des Lieferers aus Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt VII. bleiben unberührt. Die vom Besteller zu zahlenden Verzugszinsen betragen mindestens 12% pro Jahr. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferers wegen des Zahlungsverzuges bleiben vorbehalten.
6. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, tritt Terminsverlust ein und alle noch ausstehenden Teilzahlungen werden sofort zur Zahlung fällig.
7. Der Lieferer versichert seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Besteller über einen Kreditversicherer. Sollte der Kreditversicherer (i) keine Deckungszusage für Forderungen des Lieferers gegen den Besteller abgeben, (ii) die Deckungszusage später wieder entziehen oder (iii) sich die Deckungszusage anderweitig wesentlich zum Nachteil des Lieferers ändern, ist der Lieferer berechtigt, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder andere für den Lieferer akzeptable Zahlungssicherheiten zu verlangen. Im Falle von (ii) und (iii) findet dies Anwendung für alle Lieferungen und Leistungen (gemäß dem anwendbaren Incoterm) nach der wesentlichen Änderung oder dem Verlust der Deckungszusage.

V. Lieferzeit

1. Termine und Fristen, die der Lieferer für Lieferungen und Leistungen nennt, sind nur verbindlich, wenn der Lieferer sie ausdrücklich in Textform bestätigt.
2. Falls nicht im schriftlichen Angebot des Lieferers oder der Auftragsbestätigung des Lieferers oder in einem anderen vom Lieferer unterzeichneten Vertragsdokument anders geregelt, beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt der Gutschrift des vollen Kaufpreises des Liefergegenstandes auf dem Konto des Lieferers zu laufen. Falls für die Lieferung Freigaben der Exportkontrollbehörden, Genehmigungen Dritter oder vom Besteller zu beschaffende Dokumente notwendig sind, erfolgt die Lieferung nicht vor Eingang solcher Freigaben, Genehmigungen oder der vorgenannten Dokumente beim Lieferer.
3. Die vereinbarte Lieferfrist ist unter FCA-Bedingungen (Incoterms 2020) eingehalten, wenn der Lieferer bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft des

Liefergegenstandes mitgeteilt hat. Wird die FCA-Lieferung von Liefergegenständen aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so zahlt der Besteller ab Ablauf von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung verursachten Kosten, insbesondere angemessene Lagerkosten. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abholung des Liefergegenstandes gemäß FCA-Bedingungen länger als dreißig (30) Kalendertage ab Mitteilung der Versandbereitschaft im Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Sofern der Lieferer die Leistungsfrist oder den Leistungstermin nicht einhalten kann, da das eingeplante Personal des Lieferers verhindert ist, wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich einen neuen Termin nennen, der höchstens drei Wochen nach dem ursprünglichen, nicht eingehaltenen Termin liegt. Soweit der Lieferer dies nicht verschuldet hat, gerät der Lieferer nicht in Verzug.
5. Ist die Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, wie Lockdowns in Folge von Pandemien oder Epidemien (z.B. Covid 19), Kriegseignisse, Bürgerkrieg, Feuer, Erdbeben, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Auswirkungen solcher Ereignisse, auch dann, wenn diese Ereignisse während eines bereits vorliegenden Liefer- oder Leistungsverzugs des Lieferers eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Ereignisse baldmöglichst mitteilen.
6. Kommt der Lieferer schuldhaft in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, welche auf 0,5% des Preises des in Verzug befindlichen Liefer- oder Leistungsgegenstandes pro voller Woche der Verspätung, insgesamt aber auf 5 % des Preises des in Verzug befindlichen Liefergegenstandes/der in Verzug befindlichen Leistung, der/die infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, begrenzt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts XII. über das Rücktrittsrecht des Bestellers. Vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XIV. dieser Bedingungen sind die Ansprüche des Bestellers bei Verzug des Lieferers auf die vorgenannte pauschale Verzugsentschädigung und das Rücktrittsrecht beschränkt.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der FCA Lieferung Werk des Lieferers (Incoterms 2020) auf den Besteller über.
2. Findet die FCA-Lieferung von Liefergegenständen infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, nicht am vereinbarten Lieferdatum statt, so geht die Gefahr der Liefergegenstände innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Die Erbringung von Teilleistungen ist zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsbeziehung des Bestellers und des Lieferers vor. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme durch den Lieferer trägt der Besteller. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf einen Liefergegenstand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unter Hinweis auf das Eigentum des Lieferers alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Pfändung oder den anderweitigen Zugriff Dritter auf die Liefergegenstände zu verhindern. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung sämtlicher vom Lieferer erworbenen Liefergegenstände gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen (Globalzessionen). Ist der Liefergegenstand in vom Besteller verkaufte Geräte oder Fahrzeuge eingebaut, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des vom Besteller an den Lieferer geschuldeten Lieferpreises abgetreten. Trotz erfolgter Globalzession ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zu dem Zeitpunkt berechtigt, an dem der Lieferer dem Besteller mitteilt, dass der Lieferer nunmehr die Forderungen einziehen wird. Der Lieferer ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferers wird der Besteller den Lieferer über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen und sowie über die Schuldner informieren. Des Weiteren wird der Besteller auf Verlangen des Lieferers den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitteilen (Drittschuldnerverständigung) und dem Lieferer diese Tatsache nachweisen. Der Besteller ermächtigt und bevollmächtigt den Lieferer, die Drittschuldnerverständigung auch namens des Bestellers an den Drittschuldner zu übermitteln.
3. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm gemäß diesem Abschnitt VII. zustehenden Rechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die unbezahlten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Einbau Betrieb und Verwendung der Liefergegenstände

1. Der Besteller hat die ihm vom Lieferer übergebenen Einbaurichtlinien, Einbauanweisungen und Betriebsanleitungen der Liefergegenstände zu beachten.

2. Falls der Besteller einen Liefergegenstand nicht gemäß den Einbaurichtlinien und Einbauanweisungen des Lieferers in ein Gerät oder Fahrzeug des Bestellers eingebaut hat oder den Kunden des Bestellers dies gestattet hat, ist der Besteller verpflichtet, den derart fehlerhaften Einbau unverzüglich auf Kosten des Bestellers zu korrigieren.
3. Bei Verwendung von Motoren kleiner EU-Stufe V in stationären Anwendungen ist der Besteller dafür verantwortlich, die Einhaltung der örtlich anwendbaren emissionsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, die für die stationären Anwendungen gelten. Diesbezüglich ist die Haftung des Lieferers gemäß Abschnitt X. (12) ausgeschlossen.

IX. Besondere Regelungen für Leistungen

1. Die Regelungen dieses Abschnitts genießen Vorrang gegenüber den weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
2. Notwendige Entsorgungskosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, übernimmt der Besteller auch, wenn diese im Angebot nicht gesondert ausgewiesen wurden, jedoch vom Lieferer nach Abschluss der Leistungen nachgewiesen werden können.
3. Der Besteller hat die Leistungen stets abzunehmen, soweit es sich um Werkleistungen handelt, bzw. bei Dienstleistungen die Durchführung zu bestätigen. Das Personal des Lieferers wird zu diesem Zweck einen Montagebericht schreiben, den der Besteller - sofern die Leistungen mangelfrei fertiggestellt sind - unmittelbar nach Fertigstellung gegenzuzeichnen hat.
4. Der Besteller hat sicherzustellen, dass zu jeder Zeit der Leistungserbringung Personal des Bestellers anwesend ist, um das Gerät oder die Anlage, an dem Leistungen vorgenommen werden, bedienen zu können.
5. Durch Annahme des Angebots des Lieferers garantiert der Besteller, dass der Leistungsort frei von Gefahren für Leib und Leben des Personals des Lieferers ist, soweit der Besteller diesen Ort oder dort befindliche Gegenstände verwaltet.
6. Der Besteller stellt die zur ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Reparatur benötigte Energie (Strom und Treibstoffe) kostenlos zur Verfügung, soweit die Leistungen an einem Ort durchgeführt werden, den der Besteller verwaltet.
7. Der Besteller ist verpflichtet, das Personal des Lieferers in zumutbarem Umfang logistisch und organisatorisch zu unterstützen, damit kalkulierte Leistungszeiten des Lieferers eingehalten werden können. Bei grober Zuwiderhandlung ist der Lieferer an seine abgegebene Zeitschätzung nicht mehr gebunden.
8. Zeiten, in denen Personal des Lieferers auf Personal des Bestellers wartet, kann der Lieferer gesondert berechnen, sofern vorher mit dem Besteller ein fester Termin mit Datum und Uhrzeit für den Beginn der Leistungen ausgemacht worden ist und der Lieferer die Leistungen ohne das Erscheinen von Personal des

Bestellers nicht beginnen kann. Dieser Termin kann auch fernmündlich vereinbart worden sein.

9. Sofern Leistungen mehrere Tage dauern, hat der Lieferer die Wahl zwischen mehrfacher Anfahrt oder Hotelübernachtung vor Ort. Sämtliche diesbezüglich vom Lieferer nachgewiesenen, angemessenen Kosten trägt der Besteller.

10. Der Lieferer wird vor der Instandsetzung prüfen, ob die vom Besteller gewünschte Leistung durchführbar ist. Stellt sich dabei oder im weiteren Verlauf der Leistungserbringung heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Motors unmöglich oder unwirtschaftlich ist, so ist der Lieferer berechtigt, die bis zu dieser Feststellung vorgenommenen Leistungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

11. Der Lieferer kann von einem Instandsetzungsangebot auch während der bereits begonnenen Ausführung der Leistungen zurücktreten, falls im Zuge der Instandsetzungsleistungen ein versteckter Mangel zu Tage tritt und der Besteller die daraus resultierenden Mehrkosten nicht tragen will.

12. Verwendet der Lieferer Alt-Teile, Alt-Aggregate oder Alt-Motoren des Bestellers nicht, und fordert der Besteller diese Produkte nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Beendigung der Leistungen zurück, gehen diese in das Eigentum des Lieferers über, ohne dass der Lieferer hierfür einen Kaufpreis zu entrichten hat.

X. Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel eines Liefergegenstandes und/oder einer Leistung, zu denen auch das Nichterreichen von ausdrücklich spezifizierten Leistungswerten oder erhöhter Kraftstoff- und Schmierölverbrauch gehört, haftet der Lieferer wie folgt.

2. Für die Lieferung von Neumotoren, Austausch-Motoren, Ersatzteilen und/oder Austausch-Teilen gelten grundsätzlich jene Gewährleistungsbedingungen, die dem Lieferer vom jeweiligen Vorlieferanten eingeräumt werden und welche dem jeweiligen Angebot an den Besteller und den darin aufgenommenen oder verwiesenen Bestimmungen entnommen werden können.

a) Sollten die Gewährleistungsbestimmungen für Liefergegenstände, die der Lieferer von der DEUTZ AG bezieht aus welchem Grund immer unwirksam sein, fehlen oder nicht mit dem Besteller wirksam vereinbart werden, gelten für diese Lieferungen die nachfolgenden Bestimmungen:

i. Der Lieferer wird unentgeltlich einen solchen Liefergegenstand nach Wahl des Lieferers nachbessern oder neu liefern, der innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 12 Monate) seit Inbetriebsetzung oder dreißig (30) Monate ab Gefahrübergang (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 18 Monate), je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, einen vor Gefahrübergang im Liefergegenstand inhärenten Mangel aufweist.

ii. Die Gewährleistungsfrist für DEUTZ Neumotoren und Xchange-Motoren endet vor Ablauf der in diesem Abschnitt genannten vierundzwanzig (24) Monate respektive dreißig (30) Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang:

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
1011*, 1012*, 2011, 2.2, 2.9, 3.6	2.000
226*, 91x, 1013, 2012, 2013, 4.1, 6.1, 7.8	3.000
413, 513, 1015, 2015, 12.0 V, 16.0 V, 9.0 L, 12.0 L, 13.5 L, 18.0 L	5.000

* Diese Motorenbaureihen sind ausschließlich als Xchange-Motoren verfügbar.

iii. Hauptbauteile des Motors sind Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Nockenwelle, Pleuel und Zylinderkopf. Für diese Motor-Hauptbauteile gilt abweichend von Abschnitt X (1) eine Gewährleistungsfrist von sechsunddreißig (36) Monaten seit Inbetriebsetzung des jeweiligen Motors oder zweiundvierzig (42) Monaten ab Gefahrübergang des jeweiligen Motors auf den Besteller, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Gewährleistungsfrist für die Motor-Hauptbauteile endet vor Ablauf der vorgenannten 36 Monate respektive 42 Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, gerechnet ab Inbetriebnahme des jeweiligen Motors, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
1011*, 1012*, 2011, 2.2, 2.9, 3.6	3.000
226*, 91x, 1013, 2012, 2013, 4.1, 6.1, 7.8	4.500
413, 513, 1015, 2015, 12.0 V, 16.0 V, 9.0 L, 12.0 L, 13.5 L, 18.0 L	7.500

* Diese Motorenbaureihen sind ausschließlich als Xchange-Motoren verfügbar.

b) Sollten die Gewährleistungsbestimmungen anderer Vorlieferanten des Lieferers aus welchem Grund immer unwirksam sein, fehlen oder nicht mit dem Besteller wirksam vereinbart werden, gelten für diese Lieferungen die nachfolgenden Bestimmungen:

i. Der Lieferer wird unentgeltlich einen solchen Liefergegenstand nach Wahl des Lieferers nachbessern oder neu liefern, der innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang (6 Monate bei Austausch-Teilen oder bei elektronischen Bauteilen) ab Gefahrübergang, eine vor Gefahrübergang im Liefergegenstand inhärenten Mangel aufweist.

3. Für Leistungen in Form von Werkleistungen, insbesondere Wartungs-, Reparatur- und sonstige

- Montagearbeiten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate ab Übergabe.
4. Im Falle mangelhafter Erbringung von Leistungen in Form von Werkleistungen hat der Besteller - nach Wahl des Lieferers - einen Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung.
 5. Von den durch die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung entstehenden direkten Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Bestellers. Im Übrigen trägt der Besteller die im Gewährleistungsfall entstehenden Kosten.
 6. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen wird durch Nachbesserung oder Neulieferung nicht verlängert.
 7. Die Die Gewährleistungsrechte des Bestellers gemäß diesem Abschnitt X. stehen unter der Bedingung, dass der Besteller - bei sonstigem Anspruchsverlust - den angeblichen Mangel schriftlich rügt (Mängelrüge gem. § 377 UGB), und zwar (a) Mängel, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Übernahme, oder, wenn sich ein Mangel trotz entsprechender Untersuchung erst später zeigt, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Auftreten des Mangels und (b) innerhalb der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß diesem Abschnitt X. Ansprüche, welche gemäß dieser Bestimmung durch form- und fristgerechte Mängelrüge geltend zu machen sind oder geltend gemacht werden, verjähren spätestens nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab Eingang der Mängelrüge beim Lieferer.
 8. Der Besteller hat dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit für Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen gemäß diesem Abschnitt X. zu gewähren. Der Lieferer hat das Recht, Gewährleistungsarbeiten durch das Service-Netz des Lieferers ausführen zu lassen.
 9. Der Besteller hat nur in den folgenden Fällen das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen: (a) Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers; (b) nach vorheriger Mängelrüge gemäß Abschnitt X. (7) und (i) zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden, wie Personenschäden oder (ii) im Falle, dass der Lieferer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist. In den Fällen von (b) hat der Besteller das Recht, vom Lieferer Ersatz der entstandenen angemessenen direkten Kosten der Mängelbeseitigung zu verlangen.
 10. Es wird keine Gewähr übernommen für Beeinträchtigungen eines Liefergegenstandes oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch den Lieferer zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und/oder Betrieb eines Liefergegenstandes, fehlerhafte oder unterlassene Wartung eines Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, ungeeignete Betriebs- oder Hilfsstoffe, Einbau von anderen Ersatzteilen als Originalteilen des Lieferers oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Der Lieferer haftet des Weiteren nicht im Falle von Beeinträchtigungen oder Schäden des Liefergegenstandes aufgrund natürlicher Abnutzung oder durch vom Besteller oder Dritte vorgenommene Arbeiten an einem Liefergegenstand.
 11. Der Lieferer übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Einhaltung der örtlich anwendbaren emissionsrechtlichen Anforderungen für stationäre Anwendungen, die entweder zu Exportzwecken in Märkte außerhalb der EU, die ein Zertifizierungsverfahren für den Motor nicht vorsehen, oder innerhalb der EU verkauft werden. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die durch entsprechende Nonkonformität mit örtlich anwendbaren emissionsrechtlichen Anforderungen entstehen.
 12. ÜBER DIE AUSDRÜCKLICH IN DIESEN BEDINGUNGEN GEREGLTEN VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERERS HINAUS BESTEHEN KEINE ANSPRÜCHE DES BESTELLERS GEGEN DEN LIEFERER. ES IST AUSDRÜCKLICH VEREINBART; DASS DER LIEFERER IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN GLEICH WELCHER ART UND GLEICH AUS WELCHEM GRUNDE HAFTET, WIE, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, PRODUKTIONS- ODER NUTZUNGS-AUSFALL, ENTGANGENEN GEWINN, SONSTIGEN VERMÖGENSSCHÄDEN ODER SCHÄDEN AN ANDEREN SACHEN ALS DEM LIEFERGEGENSTAND. DIE PREISE DES LIEFERES FÜR DIE LIEFERGEGENSTÄNDE BASIEREN AUF DEN IN DIESEN BEDINGUNGEN NIEDERGELEGTEN HAFTUNGSREGELUNGEN.

XI. Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand vom Besteller infolge Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen, unter anderem Fehler der Betriebsanleitung oder Einbaurichtlinien, nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder der Liefergegenstand beeinträchtigt wird, so gelten die Regelungen der Abschnitte X. und XII. entsprechend.
2. Der Lieferer haftet bei Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes oder einer Leistung des Lieferers wie folgt, wobei die Haftung des Lieferers vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XIV. auf in Österreich und in Deutschland erteilte Schutzrechte Dritter beschränkt ist: Der Lieferer erstattet dem Besteller die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten und an den Dritten gezahlten Anwalts- und Prozesskosten und Schadenersatzbeträge. Falls der Besteller oder ein Kunde des Bestellers in Folge der Schutzrechtsverletzung an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Liefergegenstandes gehindert ist und falls keine Änderung des Liefergegenstandes möglich ist oder vom Lieferer endgültig verweigert

wurde, hat der Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß den Regelungen des Abschnitts XII. Die Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, falls der Besteller (a) den Lieferer nicht unverzüglich schriftlich über jegliche Forderungen Dritter wegen Verletzung österreichischer oder deutscher Schutzrechte informiert oder (b) solche Ansprüche anerkennt oder (c) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers Vergleichsangebote unterbreitet.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Ist der Lieferer in Verzug mit der Lieferung oder Leistung im Sinne des Abschnittes V. (6), oder ist der Lieferer in Verzug mit der Mängelbeseitigung im Sinne des Abschnittes X., und hat der Besteller (a) dem Lieferer eine angemessene Nachfrist gewährt, und (b) ausdrücklich erklärt, dass er nach Ablauf dieser Frist zurücktrete, so ist der Besteller bei Verstreichen der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
2. Der Besteller hat einen Anspruch auf Erstattung des bereits für einen Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Rücktritts gemäß Abschnitt XI. (2) oder Abschnitt XII. (1) an den Lieferer gezahlten Kaufpreises. Weitere Ansprüche des Bestellers im Falle des Rücktritts des Bestellers über die Erstattung des gezahlten Kaufpreises hinaus sind vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XIV. ausgeschlossen.
3. Der Besteller hat weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch andere Ansprüche gegen den Lieferer, falls die Unmöglichkeit oder der Verzug der Lieferung oder Leistung des Lieferers durch den Besteller verursacht wurde. Die Regelungen zu höherer Gewalt gemäß Abschnitt V. (5) dieser Bedingungen gelten im Übrigen.

XIII. Exportkontrolle, Sanktionen und Embargobestimmungen

1. Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils einschlägigen und anwendbaren Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften, insbesondere der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, anzuerkennen und einzuhalten. Er verpflichtet sich zudem, die gelieferten Liefergegenstände und/oder Leistungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt. Der Besteller verpflichtet sich zudem, sicherzustellen, dass diese Pflichten entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.
2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferung von Liefergegenständen und/oder die Erbringung von Leistungen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Ausfuhrkontrollbehörden unterliegen kann, insbesondere im Falle von Lieferungen oder Leistungen für militärische Zwecke. Wenn die zuständigen Ausfuhrkontrollbehörden eine solche Genehmigung

ablehnen und/oder andere Ausführbeschränkungen nationaler und/oder internationaler Behörden gelten und die Liefergegenstände demzufolge nicht an den Besteller geliefert werden und/oder die Leistungen nicht erbracht werden können, hat der Besteller gegenüber dem Lieferer weder ein Recht auf Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen noch auf Schadenersatz.

3. Der Besteller unterrichtet den Lieferer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Abschnitte XIII. (1) oder (2), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Besteller stellt dem Lieferer innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung dieser Informationen Auskunft über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Abschnitten XIII. (1) und (2) zur Verfügung.

XIV. Einschränkung der Haftungsbegrenzungen

1. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen gelten nicht bei Vorsatz, Arglist, krass-grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

XV. Teilunwirksamkeit

1. Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Änderungen oder Zusätze bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Besteller und den Lieferer.

XVI. Datenschutz

Der Lieferer verarbeitet im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten gemäß den einschlägigen europäischen und österreichischen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weitere Informationen zum Datenschutz des Lieferers sind hier zu finden: <https://www.deutz.co.at/datenschutz/>

XVII. Recht und Gerichtsstand

1. Klagen des Bestellers gegen den Lieferer können nur beim für 1110 Wien-Simmering sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Lieferers gegen den Besteller maßgeblich, wobei der Lieferer berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher wie immer gearteter Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.